



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Postfach, 8090 Zürich

Kontaktperson : Margot Wegmann

Telefon :

E-Mail :

Datum :

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Die Anpassungen der VTNP sind zu begrüßen. Indem die Verfütterung tierischer Proteine an Nichtwiederkäuer wieder zugelassen wird, können Kreisläufe im Ernährungssystem geschlossen und die Ressourceneffizienz verbessert werden. Die Möglichkeiten für eine optimale Proteinversorgung von Schweinen und Geflügel werden verbessert und die Konkurrenz der Fütterung zur menschlichen Ernährung kann verringert werden. Insbesondere im Biolandbau ist die Proteinversorgung eine grosse Herausforderung, für die nun neue Lösungen geprüft werden können. Zudem kann die Phosphorversorgung der Schweizer Landwirtschaft insgesamt verbessert werden. Somit können die neuen Regelungen zu einer grösseren Nachhaltigkeit des Ernährungssystems beitragen.

Mit der klaren Regelung der Zulassung nach Tiergruppen und der kanalisierten Verwertung der tierischen Nebenprodukte wird dem Risiko von Übertragungen von Enzephalopathien Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Äquivalenz mit dem EU-Recht ist eine rasche Inkraftsetzung der Änderungen zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund der BSE-Krise ist die Einhaltung der Vorschriften in Anhang 5 von zentraler Bedeutung. Es ist jedoch wichtig, dass sich die Vorschriften darauf beschränken, was nach aktuellem Wissensstand nötig ist. Sonst ist zu befürchten, dass die neuen Möglichkeiten nicht zur Anwendung kommen. Die Einschränkungen sollen, wenn möglich, wissenschaftlich begründbar sein, und die Branche soll im Sinn einer guten Herstellungspraxis Verantwortung übernehmen dürfen.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. n <sup>ter</sup>	Was ist der Sinn dieser Grenzwerte? Insektenkot ist das Nebenprodukt aus der Herstellung von Insektenprotein; der Hersteller hat ein eigenes Interesse, möglichst viel Insektenprotein aus dem Substrat herauszuholen. Da es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 handelt, wäre eine Überschreitung dieser Grenzwerte zudem unproblematisch.	n <sup>ter</sup> . Insektenkot: Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern, <del>in welcher der Anteil der Nutzinsketen höchstens 5 Prozent des Volumens oder 3 Prozent des Gewichts beträgt;</del>
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Was bezweckt die Wartefrist von 21 Tagen? Steht das Risiko im Vordergrund, dass Tiere den Dünger fressen könnten? Oder sind es mikrobiologische Überlegungen? Keine Tierhalterin und kein Tierhalter schickt seine Tiere auf eine frisch gegüllte Wiese; dies darf im Sinn einer guten Agrarpraxis erwartet werden. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse dazu, dass der Dünger im Zeitraum der Wartefrist ein Risiko darstellt, anschliessend aber nicht mehr? Wenn nicht, wäre es angebracht, entweder das Ausbringen von solchem Dünger auf Grünland und vor Zwischenfutter zu verbieten oder aber auf eine Wartefrist zu verzichten.	
Art. 31a Abs. 1 Bst. b	Es ist wichtig, dass diese Liste bei Bedarf angepasst wird.	

<p>Art. 31a Abs. 2</p>	<p>Damit sich die Herstellung von Insektenproteinen als Futtermittel etablieren kann, ist es wichtig, dass die Futtersubstrate so wenig wie möglich eingeschränkt werden. Es geht insbesondere darum, dass Grossküchen-/ Industrierüstabfälle und Seitenströme aus der Industrie als Futter für Insektenlarven genutzt werden können. Sind diese in den pflanzlichen Substraten miteingeschlossen? Falls nicht, sollte in einem dritten Absatz definiert werden, dass sie zu den pflanzlichen Substraten gehören (Vorschlag).</p> <p>Mykotoxine werden nach aktuellem Stand der Wissenschaft von Insektenlarven umgebaut, was die Verwertung von nicht mehr als Tierfutter geeignetem Getreide ermöglicht. Gerade solche Seitenströme könnten so indirekt wieder der Lebensmittelproduktion zugeführt werden.</p>	<p>Abs. 3 (neu)</p> <p>Pflanzliche Rüstabfälle aus Grossküchen und der Industrie sowie Seitenströme aus der Industrie können Insektenlarven verfüttert werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. keine Abfälle tierischen Ursprungs enthalten;</li> <li>b. die mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer XX erfüllen.</li> </ul>
<p>Art, 32a</p>	<p>Diese Regelungen sind gut, sinnvoll und notwendig.</p> <p>Die Umsetzung wird kleine Mühlen aber überfordern. Für den Biolandbau wäre nach den geltenden Vorgaben der Bio Suisse zusätzlich eine getrennte Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten von Bio-Tieren nötig, was auch für die Fleischverarbeitung sehr schwierig umzusetzen wäre. Die privaten Labelbesitzerinnen und -besitzer müssen ihre Vorschriften überdenken, wenn sie die neuen Proteinquellen für ihre Mitglieder zugänglich machen wollen.</p>	



### **3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Die Anforderungen für die Herstellung, den Transport und die Lagerung sind sinnvoll. Für die Verwendung auf Betrieben der Primärproduktion ist die Personahygiene eine wichtige Voraussetzung für die Vermeidung von Kreuzkontaminationen.



**4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger**

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51 Abs. 2	<p>In der Auflistung unter Bst. b fehlt insbesondere die Personalhygiene. Für Betriebe mit silofreier Milchproduktion, die Silage an das Jungvieh verfüttern, ist im Anhang 2 Ziffer 3 der VHyMP detailliert aufgeführt, mit welchen Anforderungen die Vermeidung von Kontaminationen sichergestellt wird. Für die Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 VVTNP wäre eine analoge Auflistung in einem Anhang sinnvoll. Dies weil Betriebe der Primärproduktion kein HACCP durchführen müssen.</p> <p>Es könnte sinnvoll sein, von Betrieben gemäss Art. 51 Abs. 2 VVTNP ein betrieblich angepasstes HACCP zu fordern, d.h. eine vereinfachte Form davon, die solche Betriebe nicht überfordert.</p> <p>Zumindest ist eine Ergänzung gemäss Antrag notwendig.</p>	<p>c. einen Umkleidebereich mit Handwaschgelegenheit und durch die Benützung von separater Kleidung und Schuhwerk.</p>
Art. 51 Abs. 3	<p>Auch für Selbstmischer sollten Ausnahmen gemäss Abs. 2 zulässig sein. Diese Betriebe erfüllen Verpflichtungen im Sinne einer guten Herstellungspraxis und sind entsprechenden Kontrollen unterworfen. Sie sind diesbezüglich weiter als andere Betriebe der Primärproduktion.</p>	<p>Abs. 3 weglassen.</p>

	Werden die Vorgaben gemäss Abs. 2 einschliesslich der Änderung hinsichtlich der Personalhygiene gemäss Vorschlag eingehalten, ist das Risiko von Kreuzkontaminationen vermeidbar.	